

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Informationen zur Durchführung des Promotionsverfahrens

gemäß Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Philosophischen Fakultäten vom 20.01.1999
(kurz: PromO, s. <https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/promo1999/promotionsordnung>)

Anmeldung zur Promotion

Nachfolgend genannte Unterlagen sind spätestens zusammen mit der Dissertation **auf weißem, alterungsbeständigem Papier** bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Gemeinsamen Kommission einzureichen.

Um nach der Abgabe der Dissertation eine zügige Einleitung des Begutachtungsverfahrens zu ermöglichen, ist es allerdings dringend zu empfehlen, die Anmeldeunterlagen bereits ca. vier Wochen vor der geplanten Abgabe der Dissertation vollständig und in der angegebenen Reihenfolge **per Post** bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen:

Gemeinsame Kommission
der Philologischen und
der Philosophischen Fakultät
Werthmannstr. 8/Rückgebäude
79085 Freiburg

Bitte beachten Sie, dass nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens keine „Eingangsbestätigung“ erfolgt.

1. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
2. tagesaktueller, mit Datum versehener und handschriftlich unterschriebener Lebenslauf, der über den Bildungsgang Auskunft gibt (tabellarisch)
3. unbeglaubigte Kopie des Reifezeugnisses
4. Immatrikulationsbescheinigung des Anmeldejahres und des vorangegangenen Semesters (ggf. in Kopie) bzw. Nachweis, dass der/die Promovierende mindestens zwei Semester an der Universität Freiburg eingeschrieben war
5. wenn der/die Bewerber/in bereits länger als drei Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation nicht älter als drei Monate sein darf, oder bei Universitätsbediensteten eine aktuelle Dienstbescheinigung der Universitätsverwaltung
6. ggf. Übersicht über bereits veröffentlichte wissenschaftliche Druckschriften (die Druckschriften selbst sind nicht einzureichen)
7. Zeugnisse über eine eventuelle Berufstätigkeit
8. sofern die Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität durchgeführt wird, Kopie der deutschsprachigen Fassung des "Cotutelle"-Vertrages
9. beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses (z.B. Staatsexamen, Magister Artium, Master of Arts, etc.)

10. Nachweise über das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen

(Vordruck s. Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

Es sind folgende Nachweise in Form unbeglaubigter, gut lesbarer Kopien auf alterungsbeständigem Papier einzureichen:

(A) Promotion nach vorangegangener Magisterprüfung (M.A.) oder nach vorangegangener Wissenschaftlicher Prüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer deutschen Universität

(a) Im Falle eines Rigorosums:

- ggf. Nachweis der gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung in den einzelnen Fächern zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise durch Bescheinigung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin bzw. des Seminars/Instituts (Anlage 1) sowie Kopien der erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6)
- ggf. Nachweise über das Vorliegen der in der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung bzw. Magisterprüfungsordnung für die einzelnen Fächer verlangten Sprachkenntnisse
- Falls für die Promotion ein neues Haupt- oder Nebenfach gewählt wurde, das durch den vorangegangenen Hochschulabschluss nicht abgedeckt ist, oder ein früheres Nebenfach/Beifach zum Hauptfach wird:

Bescheinigung des Prüfers/der Prüferin bzw. des Seminars/Instituts (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) über das Vorliegen derjenigen Leistungsnachweise, die in der Magisterprüfungsordnung für dieses Fach genannt sind, und ggf. über das Vorliegen der gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6) sowie Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses, der erforderlichen Sprachnachweise, der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium und ggf. der zusätzlich erforderlichen Nachweise

(b) Im Falle einer Fachprüfung im Promotionsfach oder einer Disputation

- ggf. Nachweis der gemäß Anlage B der Promotionsordnung im Promotionsfach zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise durch Bescheinigung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin bzw. des Seminars/Instituts (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) sowie Kopien der erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6)
 - ggf. Nachweise über das Vorliegen der in der Orientierungs- und Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfungsordnung für das Promotionsfach verlangten Sprachkenntnisse
 - Falls das Promotionsfach nicht Prüfungsfach des vorangegangenen Hochschulabschlusses war oder ein früheres Nebenfach/Beifach zum Promotionsfach wird:
- Bescheinigung des Prüfers/der Prüferin bzw. des Seminars/Instituts (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) über das Vorliegen derjenigen Leistungsnachweise, die in der Magisterprüfungsordnung für dieses Fach genannt sind, und ggf. über das Vorliegen der gemäß Anlage B der Promotionsordnung zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6) sowie Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses, der erforderlichen Sprachnachweise, der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium und ggf. der zusätzlich erforderlichen Nachweise

(B) Promotion nach einem anderen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss

(a) Im Falle eines Rigorosums

- Zwischenprüfungszeugnisse in allen Fächern (bzw. Zwischenprüfungsanerkennungen oder -befreiungen)
- Bescheinigungen der Prüfer/innen bzw. der Seminare/Institute (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) über das Vorliegen derjenigen Leistungsnachweise, die in der Magisterprüfungsordnung für die gewählten Fächer genannt sind

sowie Kopien der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium bzw. Bescheinigungen über die Anerkennung von Studienleistungen

- ggf. Nachweis der gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung für die gewählten Fächer zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise durch Bescheinigung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin bzw. der Seminare/Institute (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) sowie Kopien der erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6)
- ggf. Nachweise über das Vorliegen der in der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung bzw. Magisterprüfungsordnung für die gewählten Fächer verlangten Sprachkenntnisse

(b) Im Falle einer Fachprüfung im Promotionsfach oder einer Disputation

- Schreiben des Prüfungsausschusses über die Anerkennung des Hochschulabschlusses als Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung als Fachprüfung im Promotionsfach bzw. als Disputation (s. Ziff. 3b auf S. 8)
- Zwischenprüfungszeugnis für das Promotionsfach (bzw. Zwischenprüfungsanerkennung oder -befreiung)
- Bescheinigung des Prüfers/der Prüferin bzw. des Erstgutachters/der Erstgutachterin oder des Seminars/Instituts (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) über das Vorliegen derjenigen Leistungsnachweise, die in der Magisterprüfungsordnung für das Promotionsfach genannt sind sowie Kopien der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium bzw. Bescheinigung/en über die Anerkennung von Studienleistungen
- ggf. Nachweis der gemäß Anlage B der Promotionsordnung für das Promotionsfach zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweise durch Bescheinigung der Prüferin/des Prüfers bzw. des Erstgutachters/der Erstgutachterin oder des Seminars/Instituts (Anlage 1 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) sowie Kopien der erforderlichen Leistungsnachweise (s. Ziff. 2c auf S. 6)
- ggf. Nachweise über das Vorliegen der in der Orientierungs- und Zwischenprüfungs- und Magisterprüfungsordnung für das Promotionsfach verlangten Sprachkenntnisse

(C) Promotion nach Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss

- Bestätigung des Prüfungsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens (wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis)
- ggf. Schreiben des Prüfungsausschusses zur Zulässigkeit der gewählten Fächerkombination

Abgabe der Dissertation

Die Dissertation kann innerhalb der nachfolgend genannten Zeiträume bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eingereicht werden – beachten Sie hierzu bitte auch die Informationen unter <https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/promo1999/termine>.

Abgabe der Dissertation für die mündliche Doktorprüfung im Sommersemester:

1. Oktober bis 31. März

Abgabe der Dissertation für die mündliche Doktorprüfung im Wintersemester:

1. April bis 30. September

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation innerhalb eines Abgabezeitraumes Folgewirkungen für den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung hat: Da das Begutachtungsverfahren (Gutachten und Lesekommission) erfahrungsgemäß mindestens ca. drei Monate in Anspruch nimmt, kann die mündliche Prüfung üblicherweise frühestens vier Monate nach Abgabe der Dissertation stattfinden (z.B. Abgabe Mitte Februar → Prüfung frühestens Mitte Juni). Verzögert sich das Begutachtungsverfahren (z.B. durch die Hinzuziehung eines Drittgutachters/einer Drittgutachterin), kann die mündliche Prüfung von Kandidat/inn/en, die ihre Dissertation erst am Ende des Abgabezeitraumes einreichen, häufig erst in der letzten Woche des Prüfungszeitraumes stattfinden.

Die Abgabe der Dissertation erfolgt

- per Post mit Poststempel (die fristgemäße Abgabe bei der Post ist nachzuweisen) oder
- oder nach telefonischer Terminvereinbarung (0761/203-2013).

Bitte beachten Sie, dass nach Eingang der Dissertationsexemplare keine „Eingangsbestätigung“ erfolgt.

Es sind einzureichen:

1. Die Dissertation in vierfacher Ausfertigung
 - mit Titelblatt
(Muster s. Anlage 4 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)
 - in gedruckter und gebundener Form
(Klebebindung – keine Ringbindung, weißes, alterungsbeständiges Papier)
 - Die Dissertation wird von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an die Gutachter/innen weitergeleitet
2. schriftliche Erklärung zum Promotionsverfahren und zur Dissertation
(Anlagen 2 und 3 zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, bitte nicht in die Dissertation einbinden)
3. bei Abfassung der Dissertation in englischer oder französischer Sprache:
Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin und eines weiteren habilitierten Fachvertreter/ einer weiteren habilitierten Fachvertreterin (vgl. § 7 Abs. 3 PromO)
Bitte beachten Sie, dass die Dissertation in diesem Fall eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten muss.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in Form eines Rigorosums, als Fachprüfung im Promotionsfach oder als Disputation statt.

Beachten Sie bitte die Angaben zu den Prüfungszeiträumen unter <https://www.geko.uni-freiburg.de/promotion/promo1999/termine>.

Die mündliche Prüfung findet in dem auf die Abgabe der Dissertation folgenden Semester statt:

Sommersemester: 1. April bis 30. September

Wintersemester: 1. Oktober bis 31. März

Die mündliche Prüfung kann erst dann abgelegt werden, wenn das Begutachtungsverfahren (Gutachten und anschließend Lesekommission) abgeschlossen ist. Der/Die Promovend/in erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Zulassungsbescheinigung).

Sobald der/die Promovend/in die Zulassungsbescheinigung erhalten hat, kann er/sie den/die Prüfungstermin/e mit dem Prüfer/der Prüferin bzw. mit den Prüfer/inne/n bzw. mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vereinbaren und diese der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses schriftlich mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Terminmitteilung Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem (ersten) Prüfungstermin vorliegen muss.

Nach Eingang der Mitteilung über den Termin der mündlichen Doktorprüfung erfolgt keine „Eingangsbestätigung“ und keine Bestätigung des Prüfungstermins.

Abschluss des Promotionsverfahrens

Wenn die mündliche/n Prüfung/en abgelegt ist/sind und das/die Prüfungsprotokoll/e der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vorliegen, ist das Promotionsverfahren formell abgeschlossen.

Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, erhält der/die Promovend/in das "vorläufige Zeugnis" auf postalischem Weg etwa drei Wochen nach Abschluss des Promotionsverfahrens.

Hinweis: Alle hier genannten Prüfungsordnungen finden Sie unter www.geko.uni-freiburg.de.

Erläuternde Hinweise zur "Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten"

Für die Durchführung der Promotionsverfahren gelten die Bestimmungen der **Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 20.01.1999 in der neuesten Fassung (PromO)**.

(Hinweis: Für die Promotion in den Promotionsfächern (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) Erziehungswissenschaft, Psychologie, Kognitionswissenschaft und Sportwissenschaft gilt seit 01.10.2004 die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.)

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über einige wichtige Bestimmungen der Promotionsordnung.

1. Fächer (§ 4 Abs. 11 und Anlage A PromO)

Als Haupt- und Nebenfächer (HF/NF) sind die in Anlage A der Promotionsordnung genannten Fächer wählbar (s. Seite 10). Nur in besonderen Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere als die dort genannten Fächer gewählt werden.

2. Fachspezifische Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4 und Anlagen B und C PromO)

(a) Promotion nach vorangegangener Magisterprüfung (M.A.) oder nach vorangegangener Wissenschaftlicher Prüfung für das Lehramt an Gymnasien an einer deutschen Universität

Wer im Promotionsfach (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) und in einem zweiten Hauptfach/in zwei Nebenfächern die Magisterprüfung oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzungen, sofern nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C der Promotionsordnung zusätzliche Anforderungen für diese Fächer genannt sind (s. Buchst. c).

Hinsichtlich der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Geschichte gilt: Wer das Staatsexamen im Fach Deutsch abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Fächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen; wer das Staatsexamen im Fach Geschichte abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Fächer Historische Hilfswissenschaften, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte; im Fach Alte Geschichte sind zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B der Promotionsordnung zu erfüllen.

Wird für die Promotion ein neues Haupt- oder Nebenfach gewählt, das durch den vorangegangenen Hochschulabschluss nicht abgedeckt ist, so sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren in diesem Fach diejenigen Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen, die in der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung und in der Magisterprüfungsordnung genannt sind; dies gilt auch, wenn ein früheres Nebenfach zum Hauptfach wird. In einigen Fächern sind darüber hinaus zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B und C der Promotionsordnung zu erfüllen.

(b) Promotion nach einem anderweitigen (auch ausländischen) Hochschulabschluss

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind diejenigen Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen, die in der Magisterprüfungsordnung genannt sind (bzw. entsprechende Anerkennungen). In einigen Fächern sind darüber hinaus zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung zu erfüllen, s. Buchst. c.

(c) Gemäß Anlage B bzw. C der Promotionsordnung sind in einigen Fächern unter bestimmten Bedingungen über den vorangegangenen Hochschulabschluss hinaus **zusätzliche Anforderungen** zu erfüllen. Sie müssen daher unbedingt überprüfen, ob und welche zusätzlichen Nachweise in Ihrem Fall für die Zulassung zur Promotion erforderlich sind. Folgende Fächer sind von dieser Regelung betroffen:

HF Allgemeine Sprachwissenschaft

HF/NF Alte Geschichte

HF Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

2. HF Erziehungswissenschaft

HF Europäische Ethnologie

HF/NF Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)

HF/NF Islamwissenschaft: Arabisch

HF/NF Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch

HF Mathematik
HF/NF Nordgermanische Philologie
HF Phonetik
HF/NF Provinzialrömische Archäologie
HF Romanische Philologie
HF Slavische Philologie
2. HF Sportwissenschaft

3. Mündliche Prüfung (§§ 9 bis 12 PromO)

(a) Für das Ablegen der mündlichen Doktorprüfung gibt es prinzipiell folgende Möglichkeiten:

- Rigorosum

Mündliche Prüfung im Promotionsfach (ca. 60 Minuten) und in einem zweiten Hauptfach (ca. 60 Minuten) oder zwei Nebenfächern (jeweils ca. 30 Minuten). Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt, soweit nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder eine Gruppenprüfung festgelegt ist. Jede der mündlichen Prüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss von einem anderen Prüfer bzw. einer anderen Prüferin abgenommen und benotet werden.

In einer Hauptfachprüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet. In einer Nebenfachprüfung werden ein Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens eines nicht zu engen Teilgebietes erwartet.

- Disputation

In der Disputation verteidigt der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre Dissertation vor einer Prüfungskommission.

Als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt der Prüfungsausschuss den/die Erstgutachter/in, den/die Zweitgutachter/in, ggf. den/die Drittgutachter/in und ein Mitglied der (vom Prüfungsausschuss bestellten) Lesekommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens (Gutachten und Lesekommission) zusammen mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat vereinbart den Termin für die Disputation mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und teilt der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses den Termin spätestens zwei Wochen vorher mit.

Die Disputation beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Bewerbers oder der Bewerberin über die Dissertation. Im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt zwischen 75 und 90 Minuten.

Nach Abschluss der Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note; die Gesamtnote der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfungskommissionsmitglieder. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens "rite (4,0)" beträgt.

Im Hinblick auf die "Öffentlichkeit" gelten für die Disputation die allgemeinen Regelungen für die mündlichen Doktorprüfungen: Allen Professor/inn/en sowie Hochschul- und Privatdozent/inn/en der Philologischen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät steht die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen frei. Fragerecht haben nur die Prüfer/innen bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission! – Doktorand/inn/en mit dem gleichen Prüfungsfach können als Zuhörer/inn/en zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der/die jeweilige Prüfer/in bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- Fachprüfung im Promotionsfach (d.h. keine Prüfung in einem zweiten Hauptfach/in zwei Nebenfächern)

Die mündliche Prüfung im Promotionsfach (= Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde) dauert etwa eine Stunde. Sie wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, soweit nicht

in den fachspezifischen Bestimmungen eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorgesehen ist. Als Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestellt werden.

In der Prüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet.

- (b) Die Möglichkeit zur Wahl zwischen den verschiedenen Formen der mündlichen Prüfung gestaltet sich für die Promovierenden unterschiedlich:
- Promovend/inn/en, die in ihrem Promotionsfach (= Fach, in welchem die Dissertation angefertigt wurde) und in einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität absolviert und dieses mit der Magisterprüfung (M.A.) oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen haben, können zwischen allen drei Formen der mündlichen Prüfung wählen.
 - Promovierende, die eine Magisterprüfung (M.A.) oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, bei der das Promotionsfach nicht Prüfungsfach war, können die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Fachprüfung im Promotionsfach ablegen.
 - Promovend/inn/en mit einem anderen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss legen die mündliche Doktorprüfung in der Regel in Form eines Rigorosums ab. Sie können zwischen den verschiedenen Arten der mündlichen Prüfung jedoch dann wählen, wenn ihr Hochschulabschluss vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt wurde. Bei der Entscheidung über einen entsprechenden Anerkennungsantrag (der möglichst frühzeitig eingereicht werden sollte) sind insbesondere die fachliche Ausrichtung und die qualitative Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses von Bedeutung.
 - Für Promovierende mit Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss ist das Rigorosum zwingend vorgeschrieben.

4. Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung, Gesamtergebnis der Promotion (§§ 8 bis 13 PromO)

- Die Gutachter/innen und Prüfer/innen bewerten die Dissertation bzw. die mündliche/n Prüfung/en mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat:

1,0/1,3	summa cum laude
1,7/2,0/2,3	magna cum laude
2,7/3,0/3,3	cum laude
3,7/4,0	rite
5,0	non probatum
- Bei der Begutachtung der Dissertation wird in folgenden Fällen ein drittes Gutachten eingeholt:
 - wenn einer oder beide Gutachter/innen die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet/bewerten
 - wenn die Noten der beiden Gutachter/innen um mehr als 1,3 voneinander abweichen
 - wenn eine/r der beiden Gutachter/innen die Dissertation mit der Note 5,0 bewertet.
- Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten. Eine eventuelle Beurteilung mit "5,0" wird in die Berechnung einbezogen.
- "Lesekommission": Neben den Gutachter/inn/en bestellt der Prüfungsausschuss drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en, Hochschul- und Privatdozent/inn/en, denen die Dissertation mit den Gutachten zur Stellungnahme (Annahme oder Ablehnung der Dissertation) vorgelegt wird.
- Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen errechnet:

Im Falle eines Rigorosums ist der Multiplikator für die Note der Dissertation sechs, für die Note einer Hauptfachprüfung zwei und für die Note einer Nebenfachprüfung eins.

Im Falle einer Disputation oder einer Fachprüfung im Promotionsfach ist der Multiplikator für die Note der Dissertation sechs, für die Note der Fachprüfung bzw. für die Gesamtnote der Disputation vier.
- Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5:	magna cum laude

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt über 3,5: rite

Unabhängig von der ermittelten Durchschnittsnote darf das Gesamtprädikat "summa cum laude" nur vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

5. Veröffentlichung der Dissertation (§ 15 PromO)

- Der/Die Promovend/in ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den vier bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichenden Exemplaren muss der Universitätsbibliothek Freiburg eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:
 - bei Buch- oder Fotodruck: 80 Exemplare
 - bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger (Mindestauflage 150 Stück): 6 Exemplare
 - bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 6 Exemplare
 - bei Veröffentlichung als Mikrofiche: Mutterkopie und 3 gebundene Exemplare, 50 Mikrofiches
 - bei elektronischer Publikation: 2 gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare kann in besonderen Fällen auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden; die Fristverlängerung darf insgesamt höchstens fünf Jahre betragen.

6. Promotionsurkunde (§ 17 PromO)

- Die Promotionsurkunde wird in lateinischer oder deutscher Sprache ausgestellt. Die gewünschte Sprache ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion anzugeben (s. Formblatt "Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens").
- Die Promotionsurkunde wird der Promovendin/dem Promovenden erst ausgehändigt, wenn sie bzw. er die erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren eingereicht hat (vgl. Ziffer 5).

Hinweis: Die Promotionsordnung finden sie unter www.geko.uni-freiburg.de

Fächerkatalog (gemäß Promotionsordnung vom 20.01.1999, in der neuesten Fassung; HF = Hauptfach, NF = Nebenfach)

Ältere deutsche Literatur und Sprache (HF/NF)
Allgemeine Sprachwissenschaft (HF/NF)
Alte Geschichte (HF/NF)
Altorientalische Philologie (HF/NF)
Biologie, Fachrichtung Botanik oder Genetik und Zellbiologie oder Zoologie oder Geobotanik (NF)
Biologische Anthropologie (NF)
Chemie (HF/NF)
Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte (HF/NF)
Englische Philologie (HF/NF)
Europäische Ethnologie (HF/NF)
Frühgeschichtliche Archäologie (HF/NF)
Geographie (HF/NF)
Gender Studies/Geschlechterforschung (NF)
Geologie (NF)
Geschichte der Medizin (NF)
Griechische Philologie (HF/NF)
Historische Hilfswissenschaften (HF/NF)
Indogermanische Sprachwissenschaft (HF/NF)
Informatik (NF)
Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache) (HF/NF)
Islamwissenschaft: Arabisch (HF/NF)
Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch (HF/NF)
Judaistik (HF/NF)
Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Schwerpunktfachgebiet Alttestamentliche Literatur oder Neutestamentliche Literatur oder Alte Kirchengeschichte und Patrologie oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (HF/NF)
Katholische Theologie: Philosophie der Religion und des Christentums, Schwerpunktfachgebiet Religionsgeschichte oder Christliche Religionsphilosophie oder Fundamentaltheologie oder Quellenkunde der Theologie des Mittelalters oder Religionsgeschichte (HF/NF)
Katholische Theologie: Praktische Theologie I, Schwerpunktfachgebiet Pastoraltheologie oder Religionspädagogik/Katechetik oder Liturgiewissenschaft (HF/NF)
Katholische Theologie: Praktische Theologie II, Schwerpunktfachgebiet Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit oder Christliche Gesellschaftslehre oder Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte (HF/NF)
Klassische Archäologie (HF/NF)
Kognitionswissenschaft (NF)
Kunstgeschichte (HF/NF)
Lateinische Philologie (HF/NF)
Lateinische Philologie des Mittelalters (HF/NF)
Linguistik (HF)
Mathematik (HF/NF)
Mineralogie (NF)
Mittelalterliche Geschichte (HF/NF)
Musikwissenschaft (HF/NF)
Neuere deutsche Literaturgeschichte (HF/NF)
Neuere und Neueste Geschichte (HF/NF)
Nordgermanische Philologie (HF/NF)**
Osteuropäische Geschichte (HF/NF)
Philosophie (HF/NF)
Phonetik (HF/NF)
Physik (NF)
Provinzialrömische Archäologie (HF/NF)
Psychologie (NF)
Rechtswissenschaft: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts mit Schwerpunkt Handelsrecht oder Privatrechtsgeschichte oder Wirtschaftsrecht (NF)
Rechtswissenschaft: Grundzüge des Öffentlichen Rechts mit Schwerpunkt Mittlere und Neuere Verfassungsgeschichte oder Verwaltungsrecht oder Völker- und Europarecht (NF)
Rechtswissenschaft: Grundzüge des Strafrechts mit Schwerpunkt Kriminologie oder Wirtschaftsstrafrecht (NF)
Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)*
Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)*
Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)*
Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)*
Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) (HF)*
Romanische Philologie: Französisch (NF)
Romanische Philologie: Italienisch (NF)
Romanische Philologie: Portugiesisch (NF)
Romanische Philologie: Rumänisch (NF)
Romanische Philologie: Spanisch (NF)
Sinologie
Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie (HF)
Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie (HF)
Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie (HF)
Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie (HF)
Slavische Philologie: Ostslavische Philologie (NF)
Slavische Philologie: Südslavische Philologie (NF)
Slavische Philologie: Westslavische Philologie (NF)
Soziologie (HF/NF)
Sportwissenschaft (2. HF/NF)
Sprachwissenschaft des Deutschen (HF/NF)
Urgeschichtliche Archäologie (HF/NF)
Völkerkunde (HF/NF)
Vorderasiatische Archäologie (HF/NF)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte (HF/NF)
Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre (NF)
Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft (NF)
Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (NF)
Wissenschaftliche Politik (HF/NF)

* Bitte im Zulassungsantrag angeben, welche weitere romanische Sprache gewählt wurde.

** Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfer/Inne/n abgenommen.